



# Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Entwurf GESETZENTW.

PF GE/19

17. NOV. 1993

Von: 19. Nov. 1993

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

MITEINANDER  
MEHR ERREICHEN  
ICH BIN DABEI ÖGB

*D. Kagerk*

Klappe (DW)

Datum

Zl. 20.352/13-1/93

DrLeu/Scha  
SP-V

237

15. November 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (52. Novelle zum ASVG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt zum vorliegenden Entwurf einer 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wie folgt Stellung:

## 1. ALLGEMEINES

Der vorliegende Entwurf einer 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat das Ziel, die Organisationsreform der Sozialversicherung zu verwirklichen. Grundlage für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien 1990, die große Organisationsanalyse der Sozialversicherung und schließlich die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis.

Es soll gerade in diesem Zusammenhang noch einmal nicht unerwähnt bleiben, daß der internationale Vergleich, besonders aber auch die Organisationsanalyse der Schweizer Beratungsfirma Häusermann der Österreichischen Sozialversicherung ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt hat. Ganz einfach deshalb, weil es innerhalb der österreichischen Sozialversicherung immer wieder Entwicklungen gab und gibt (z.B. der ganze Bereich der Rehabilitation), die für die Sozialwerke anderer Länder beispielgebend sind.

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl – Telefax (0 22 2) 534 44 204 – Telegramm-Adresse: Gewebund Wien – Fernschreiber (11) 43 16

BAWAG AG WIEN – Kto-Nr.: 01010 225 007 – PSK WIEN – Kto-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier



Die österreichische Sozialversicherung wird ideell und finanziell von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, insgesamt von den Sozialpartnern, getragen. In Konsequenz dessen erfolgt der Vollzug der Sozialversicherung, wie in anderen Ländern auch, nach dem Selbstverwaltungsprinzip, d.h. durch in eigenverantwortlicher Geschäftsführung handelnde, autonome Organe mit von den Sozialpartnern entsendeten Versicherungsvertretern.

Gerade die Selbstverwaltung ist aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ein Teil der von den Gewerkschaften in Österreich erreichten Mitbestimmung auf gesamter Ebene. Und es ist daher besonders bedeutend, daß dieses Prinzip der Selbstverwaltung auch in Zukunft unangetastet bleibt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bekennt sich in diesem Zusammenhang zu den im Entwurf enthaltenen Zielen der Organisationsreform - Verwaltungsvereinfachung, Verstärkung der Versichertennähe und weitere Erhöhung der Effizienz der Verwaltung insbesondere durch erweiterte Nutzung moderner Kommunikationssysteme und Managementmethoden.

Besonderen Wert legen wir auf den Hinweis, daß vielfach Sorge geäußert wurde, ob nicht durch die vorgeschlagene Reduzierung der Zahl der Versicherungsvertreter ein Spannungsverhältnis zum Gedanken der Versichertennähe entsteht. Zum Teil besteht auch Sekpsis, ob die dazu korrespondierende Schaffung von Beiräten dies auszugleichen vermag. Die Reduzierung der Zahl der Versicherungsvertreter ist daher noch einmal zu überdenken. Vor allem die Zusammenarbeit Sozialversicherung und Belegschaftsvertretungen ist auch in Zukunft voll zu gewährleisten und auszubauen. Wir erwarten uns, daß diesem Anliegen Rechnung getragen wird und hoffen auf eine bessere Regelung in diesem Bereich.

## 2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Zu § 31:

Die Vereinheitlichung der Vollziehung soll in Zukunft, der Organisationsanalyse der Firma Häusermann folgend, durch den Ausbau der Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger gewährleistet werden. Diesen erweiterten Aufgaben entspricht auch die im Entwurf vorgesehene Neuorganisation der Verwaltungskörper des Hauptverbandes, wobei Abgrenzungsfragen im Bezug auf § 31 noch erörtert werden können.

Das Zustimmungsverfahren für die Hauptverbandsrichtlinien soll, dem Selbstverwaltungsgedanken entsprechend, in folgender Weise festgelegt werden:



Grundsatz für ein Zustimmungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu den Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sollte zunächst die Einschränkung auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung sein.

Eine Genehmigung sollte darüber hinaus lediglich dann erfolgen müssen, wenn hoheitliche Aufgaben (z.B. Leistungsansprüche) durchgeführt werden.

Jene Bereiche, in denen Sozialversicherungsträger bzw. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ihre internen Angelegenheiten bzw. die Zusammenarbeit untereinander regeln, sollten zustimmungsfrei sein.

Zu § 31 Abs.5 Z.4 und 5 sowie Abs.6:

Hier wäre klarzustellen, daß die Richtlinien nur einheitliche Rahmenbedingungen, nicht jedoch Vorgaben, die die Versicherungsträger im Einzelfall binden, beinhalten.

Zu § 321:

Angesichts der derzeit laufenden Bestrebungen, den Charakter der Sozialversicherung als "Servicestelle für den Staatsbürger" ("Allspartenservice") auszubauen und größere Versichertennähe zu erreichen, sollte § 321 ASVG als Sondernorm so ausgestaltet werden, daß Anträge auch bei einem an sich nicht zuständigen Sozialversicherungsträger fristwährend eingebbracht werden können und von diesem dann intern an den zuständigen Träger weiterzuleiten sind.

Zu den §§ 418 und 433:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind verschiedene Bedenken gegen die Neuregelung der Landesstellen geltend gemacht worden. Befürchtet wurde Zentralisierung und in weiterer Folge eine auch personelle Aushöhlung der Landesstelle.

Um diesen Bedenken zu begegnen, regt der Österreichische Gewerkschaftsbund, um insbesondere förderalistischen Zielsetzungen Rechnung tragen zu können, an, auch in Zukunft eine gesetzliche Absicherung der Aufgaben der Landesstellen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorzunehmen.

Aus Gründen der Versichertennähe sollte die Einsetzung des Landesstelleausschusses sowie die Bestimmung des Vorsitzenden in der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nur mit Zustimmung der Arbeitnehmerkurie im Vorstand möglich sein.



Zu § 421:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die vorgesehene Neuregelung. Neben der fachlichen Eignung und Bedachtnahme auf die einzelnen Berufsgruppen sollte auch die Bedachtnahme auf die Vertretung regionaler Interessen in der Gesetzesstelle ihren Niederschlag finden.

Zu § 423:

Gemäß Abs.1 Z.4 ist der Versicherungsvertreter seines Amtes zu entheben, wenn er seine Enthebung aus einem wichtigen persönlichen Grund beantragt.

Hier wird vorgeschlagen, den Versicherungsvertretern die Zurücklegung des Amtes zu ermöglichen.

Zu § 427:

Anders als nach der geltenden Regelung für die Überwachungsausschüsse werden die Mitglieder der Kontrollversammlung künftig nicht mehr der Generalversammlung angehören. Damit erfolgt erstmals eine klare Trennung von Geschäftsführung und Kontrolle in diesem Bereich; eine Regelung, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund ausdrücklich begrüßt wird.

Zu § 428:

Im Hinblick darauf, daß für die Betriebskrankenkassen keine Beiräte vorgesehen sind, wäre eine höhere Zahl (nach dem Entwurf 5) in den Vorständen nochmals zu überprüfen.

Zu § 429:

Angesichts der Tatsache, daß große Versicherungsträger, wie z.B. die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, mit weniger Kontrollausschußmitgliedern auskommen müssen, stellt sich die Frage, ob 10 Kontrollausschußmitglieder für die Gebietskrankenkasse in Salzburg, Tirol, Kärnten und Vorarlberg sowie Burgenland nicht eine zu hohe Zahl sind.

Zu § 430:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die Neuregelung, durch die nunmehr sichergestellt ist, daß der Obmann auch von der Mehrheit der Arbeitnehmerkurie getragen sein muß. Regelungen für den Fall des Nichtzustandekommens einer gültigen Wahl sollten ebenfalls getroffen werden.



Zu § 435:

Zunächst wird in diesem Zusammenhang angeregt, die bisher bestehenden Kompetenzen des Überwachungsausschusses sowohl bei den Versicherungsträgern als auch beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger unverändert der Kontrollversammlung zu übertragen.

Stimmt die Kontrollversammlung auch dem Beschuß der außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 435 Abs.2 nicht zu, so hat sie die Angelegenheit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Entscheidung vorzulegen.

Im Hinblick darauf, daß in diesen Fällen eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung letztlich außerhalb der Selbstverwaltung getroffen wird, sollte die Bestimmung wie folgt modifiziert werden:

Da der Obmann die Anstalt nach außen vertritt, sollte ein entsprechender Beschuß von Seiten der Kontrollversammlung dem Obmann zu übermitteln sein, der daraufhin anstelle der Kontrollversammlung die Angelegenheit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorzulegen hat.  
Darüber hinaus sollte der Beschuß der Kontrollversammlung gemäß Abs.3 erster Satz einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

Zu § 437:

Soweit Angelegenheiten zur Erörterung stehen, die Belange der Arbeitnehmer berühren, sollte die Belegschaftsvertretung mit beratender Stimme auch an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 433 Abs.1 und 2) teilnahmeberechtigt sein.

Zu § 439:

Da Pensionisten in der Krankenversicherung lediglich Sachleistungen beziehen, wären bei Auslegung des Wortes "Leistungsbezieher" Pensionistenvertreter von den Beiräten in den Krankenversicherungsträgern ausgeschlossen. Da dies auch nach dem Entwurf keinesfalls beabsichtigt ist, sollte hier eine legistische Klarstellung erfolgen.

Zu § 440:

Die Mitglieder des Beirates sollten hinsichtlich Pflichten und Haftung den Versicherungsvertretern gleichgestellt sein. § 424 muß für Beiratsmitglieder voll zur Anwendung kommen.



Zu § 441:

Durch die Einrichtung von Beiräten soll die Mitwirkung von Pensionisten gewährleistet und Nachteile aus der starken Reduzierung der Zahl der Versicherungsvertreter zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Die in Abs.2 normierte Vorgangsweise hinsichtlich des Vorschlagsrechts der Vereine scheint noch präzisiert werden zu müssen (Anmeldung, Kundmachung). Nochmals zu erwägen wäre darüber hinaus, ob nicht die Beurteilung der "Beiratsfähigkeit" der Aufsichtsbehörde anstelle der Generalversammlung obliegen sollte.

Zu den §§ 442c und 442e:

Hier wäre zunächst klarzustellen, daß es bei den genannten Obmann-Stellvertretern nur um die Ersten Obmann-Stellvertreter geht.

An den Sitzungen der Verbandskonferenz sollten auch (3) Vertreter aus dem Kreis der Betriebsräte der Sozialversicherungsträger mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sein.

In § 442e Abs.3 ist vorgesehen, daß für eine gültige Beschußfassung eine besondere Stimmenanzahl gegeben sein soll. Im Sinne der im Entwurf generell angestrebten Strafung der Entscheidungsstruktur in der Sozialversicherung ist diese Regelung entbehrlich.

Die im § 442e Abs.5 einzusetzende Konferenz der Leitenden Angestellten ist ausdrücklich zu begrüßen. Der letzte Satz des Abs.5 könnte zu Mißverständnissen über den Verantwortungsbereich der Selbstverwaltung führen und sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 442h:

Schon zu § 425 ist darauf verwiesen worden, daß die bisherige Rechtslage für die Überwachungsausschüsse auch für die Stellung der Kontrollversammlung unverändert beibehalten werden sollte, was auch für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für den Abschluß von Gesamtverträgen und das Heilmittelverzeichnis.

Zu § 445:

Ein besonderes Problem wurde in diesem Bereich von den Betriebskrankenkassen angesprochen. Im Zusammenhang mit der Erneuerung im Bereich EDV, insbesondere Herstellung der Kompatibilität, wird von den Betriebskrankenkassen angefragt, daß die dazu erforderlichen Finanzierungserfordernisse aus Kassenmitteln getragen werden können.



Zu § 446 Abs.3:

Die Richtlinien, die der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nach § 31 Abs.5 Z.29 ASVG aufzustellen hat, bieten ausreichend Gewähr dafür, daß wirtschaftliche Geldanlagen vorgenommen werden. Die neue Vorschrift über die Genehmigung der Geldanlagen sollte daher entfallen.

Zu § 447:

Diese Bestimmung führt dazu, daß die Anschaffung z.B. einer Büroeinrichtung der Genehmigung durch zwei Bundesministerien unterliegt. Dies ist unpraktisch, führt zu ganz erheblichem Verwaltungsaufwand und entspricht ganz zweifellos auch nicht den Gedanken der Straffung der Verwaltungsabläufe. Die Passage "oder die Erneuerung des Inventars" sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 448 Abs.3:

Charakteristikum der Selbstverwaltung ist Eigenverantwortung auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Der bestehende Gesetzestext sollte daher selbstverständlich in der bisherigen Form beibehalten werden.

F.d.



  
Friedrich Verzetsnitsch  
Präsident

  
Mag. Herbert Tumpel  
Leitender Sekretär

